BESCHLUSSVORLAGE

LANDKREIS
ERDING

SG 21

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Marie-Helen Exner

Zi.Nr.: 023

Tel. 08122/58-1313
marie-helen.exner@lra-ed.de

Erding, 05.06.2008
Az.:

Tagesordnungspunkt: 1

Sozialwesen
Altenhilfeplan des Landkreises Erding, 4. Fortschreibung 2008

Anlage(n):

Sitzung des Kreisausschusses am 21.07.2008

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Altenhilfeplan für den Landkreis Erding, 4. Fortschreibung 2008, wird entsprechend dem in der Anlage beigefügten Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Bedarf an Pflegeeinrichtungen wird entsprechend der Bedarfsplanung festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß Art. 69 AGSG das Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, dem Bezirk Oberbayern und den Trägern der Pflegeeinrichtungen herbeizuführen.
3. Der Altenhilfeplan, 4. Fortschreibung 2008, ist nach Abstimmung der Bedarfsermittlung mit den übrigen Beteiligten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Vorlagebericht:

LANDKREIS ERDING

Nach § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlich pflegerischen Versorgungsstruktur. Das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen wird durch Landesrecht bestimmt. Mit dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8.12.2006 ist der Freistaat Bayern dieser Verpflichtung nachgekommen.
Grundlage für die Pflegebedarfsplanung bildete bis Ende 2006 das Bayerische Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (AGPflegeVG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung zum Pflegeversicherungsgesetz (AVPflegeVG). Zum 01.01.2007 ist das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze in Kraft getreten. Hierdurch sind zahlreiche Gesetze des Sozialrechts in einem einheitlichen Gesetz verschmolzen worden. Das AGPflegeVG ist damit außer Kraft getreten.

Art. 69 AGSG entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Art. 3 AGPflegeVG. Auch in Zukunft stellen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen fest.
Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erfüllen damit eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Hinblick darauf, dass

- ambulante Pflegedienste (Art. 71 AGSG)
- teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege (Art. 72 AGSG) sowie
- vollstationäre Einrichtungen (Art. 73 AGSG)

rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Angesichts des erreichten Versorgungsgrades und der angespannten Haushaltslage der Kommunen wurde die Förderverpflichtung, um eine finanzielle Überforderung der Kommunen zu vermeiden, entsprechend dem bisherigen Haushaltsvorbehalt des Staates, unter einen kommunalen Haushaltsvorbehalt gestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG).
Im Jahr 2000 wurde der erste Pflegebedarfsplan für den Landkreis Erding erstellt. Damit wurde bereits eine wichtige Grundlage für die zukünftige Bedarfssituation geschaffen. Die Daten und die Bedarfslage werden alle zwei Jahre aktualisiert bzw. ermittelt.